



**Beschluss**

Az.: BK7-09-014

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Nichteinhaltung von Entflechtungsvorgaben

gegen die

- 1) E.ON Bayern AG, Heinkelstraße 1, 93049 Regensburg, gesetzlich vertreten durch den Vorstand,  
Betroffene zu 1),  
- Verfahrensbevollmächtigte: Freshfields Bruckhaus Deringer, Rechtsanwälte Andreas Röhling und Dr. Christoph Sieberg, Im Zollhafen 24, 50678 Köln -
- 2) E.ON Energie AG, Brienner Str. 40, 80333 München, gesetzlich vertreten durch den Vorstand,  
- Verfahrensbevollmächtigte: Freshfields Bruckhaus Deringer, Rechtsanwälte Andreas Röhling und Dr. Christoph Sieberg, Im Zollhafen 24, 50678 Köln -  
Betroffene zu 2),

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Matthias Kurth,

durch den Vorsitzenden      Christian Mielke,  
ihren Beisitzer                Dr. Chris Mögelin  
und ihre Beisitzerin         Dr. Antje Becherer

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.05.2011

am 03.02.2012 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die Betroffenen zu 1) und zu 2) durch die Beteiligungen der Betroffenen zu 1) an der E.ON Bayern Vertrieb GmbH und der E.ON Vertrieb Deutschland GmbH, die Bestandteil des von den Betroffenen zu 1) und zu 2) als Teil eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens umgesetzten „regi.on“-Modells sind, gegen die entflechtungsrechtlichen Unabhängigkeitsvorgaben aus § 6 S. 1 und 2 sowie § 7a Abs. 1 und 4 EnWG verstoßen.
2. Die Betroffene zu 1) wird verpflichtet, spätestens sechs Monate nach Bestandskraft dieses Beschlusses die gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der E.ON

Bayern Vertrieb GmbH und an der E.ON Vertrieb Deutschland GmbH aufzugeben.

3. Die Betroffene zu 2) wird verpflichtet sicherzustellen, dass die Betroffene zu 1) spätestens sechs Monate nach Bestandskraft dieses Beschlusses die gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der E.ON Bayern Vertrieb GmbH und an der E.ON Vertrieb Deutschland GmbH aufgibt.
4. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## Gründe

### I.

Gegenstand des vorliegenden Verwaltungsverfahrens ist die Frage, ob das von den Betroffenen umgesetzte unternehmerische Strukturmodell „regi.on“ im Hinblick auf § 6 Satz 1, 2 und § 7a Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 EnWG entflechtungskonform ist. Maßgeblich ist hierbei, ob der Netzbetreiber im vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen, dem die Betroffenen zu 1) und zu 2) angehören, aufgrund der bestehenden Beteiligungsverhältnisse an seiner Vertriebstochter und einer zentralen Vertriebsgesellschaft die notwendige Unabhängigkeit hat, um sein Geschäft ausschließlich an netzeigenen Interessen auszurichten.

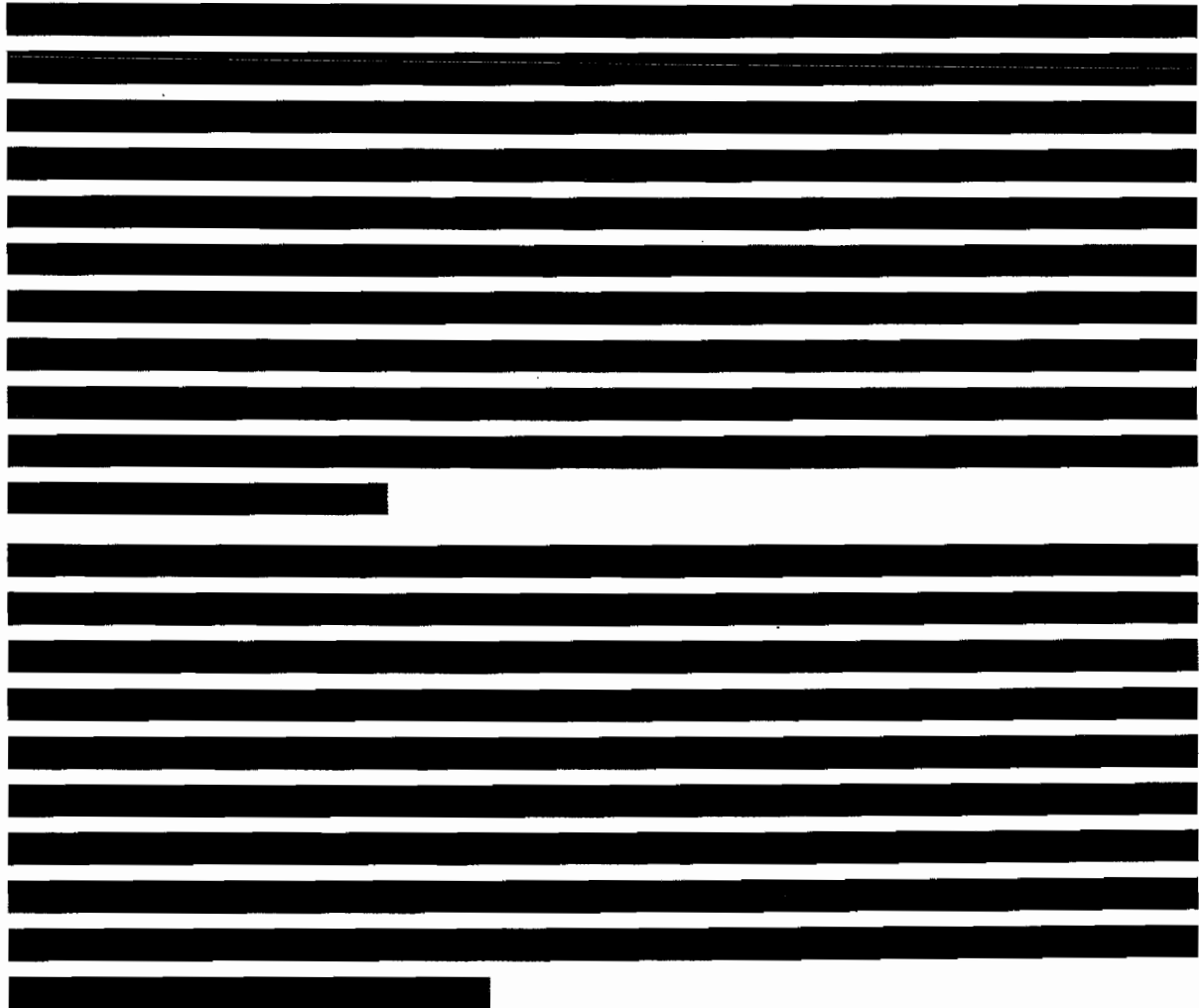
Im Folgenden werden hierzu zunächst der dem Aufsichtsmaßnahmeverfahren zu Grunde liegende Sachverhalt (siehe folgenden Abschnitt 1.) und sodann die Verfahrensgeschichte einschließlich der Ermittlungen bis zur Verfahrenseinleitung dargestellt (siehe folgenden Abschnitt 2.).

1. Die sogenannte „regi.on“-Struktur wurde im E.ON Konzern für die regionalen Versorgungsunternehmen – also für die regionale Netz- und VertriebsEbene – im Strom- und Gasbereich am 01.09.2008 mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 02.01.2008 eingeführt. Das „regi.on“-Modell umfasst neben der Betroffenen zu 1) die E.ON Hanse AG, die E.ON Mitte AG, die E.ON Avacon AG, die E.ON edis AG sowie die E.ON Westfalen Weser AG. [REDACTED]

Im Rahmen von „regi.on“ sind die zuvor als Tochtergesellschaften der regionalen Vertriebsunternehmen ausgegliederten Netzgesellschaften zunächst wieder auf diese verschmolzen („reintegriert“) worden. Sodann wurden die Vertriebsgesellschaften als 100%ige Töchter der Netzmuttersgesellschaft ausgegliedert. Während zuvor also die Netzgesellschaften als Tochterunternehmen der Vertriebsgesellschaften fungierten, kehrte sich dieses Verhältnis mit Einführung der „regi.on“-Struktur um. Für die Betroffene zu 1) bedeutet dies derzeit eine 100%-Beteiligung an der E.ON Bayern Vertrieb GmbH.

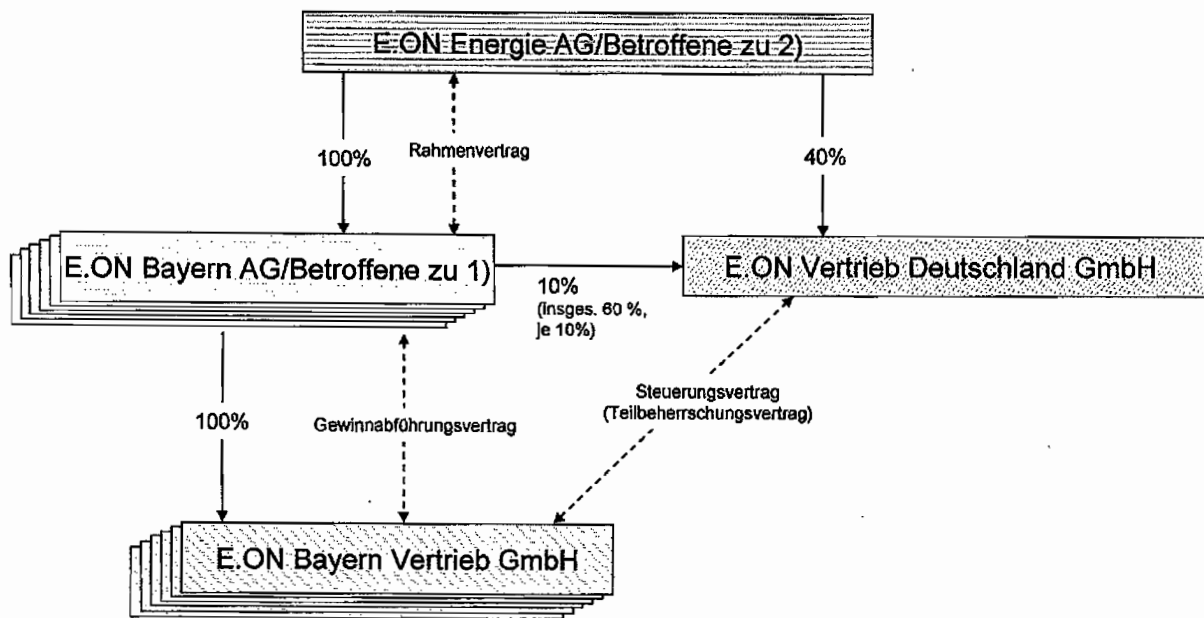
Die Betroffene zu 2) hält 100% der Anteile an der Betroffenen zu 1). An den anderen regionalen Netzgesellschaften hält die Betroffene zu 2) jeweils die Mehrheit der Anteile, die restlichen Anteile werden von kommunalen Aktionären gehalten.

Zudem wurde eine zentrale Vertriebsgesellschaft, die E.ON Vertrieb Deutschland GmbH (EVD) gegründet. Der EVD obliegen mit der zentralen Steuerung und Bündelung des Vertriebsgeschäfts der regionalen Vertriebsunternehmen insbesondere strategische Grundentscheidungen. Den regionalen Vertriebsunternehmen obliegt dagegen das regionale Vertriebsgeschäft vor Ort. Gesellschafter der EVD sind die Betroffene zu 2) (40%) und die sechs regionalen Netzgesellschaften einschließlich der Betroffenen zu 1) (insgesamt 60%, je 10%).



Außerdem sind zwischen den regionalen Netzgesellschaften, einschließlich der Betroffenen zu 1) und ihren Vertriebstochtergesellschaften, jeweils Gewinnabführungsverträge / Ergebnisabführungsverträge abgeschlossen worden. Diese verpflichten die jeweilige Vertriebstochter, ihren ganzen Gewinn an die Netzmuttergesellschaft abzuführen.

Die aktuelle Struktur des „regi.on-Modells“ stellt sich somit wie in der nachfolgenden Grafik abgebildet dar:



2. Die Bundesnetzagentur wurde über die geplante Umstrukturierung der regionalen Versorgungsunternehmen erstmals im Juli 2007 durch die Betroffene zu 2) unterrichtet. Mit Schreiben vom 09.11.2007 wies die Bundesnetzagentur die Betroffene zu 2) auf Bedenken hinsichtlich der Entflechtungskonformität des Modells hin. Maßgeblich seien insbesondere mögliche Interessenkonflikte im Verhältnis zwischen Netzmuttergesellschaft und Vertriebstochter, die der Unabhängigkeit des Netzes von den anderen Bereichen des vertikal integrierten Unternehmens entgegenstehen könnten.

Etwa ein Jahr darauf, mithin im Juli 2008, konkretisierte die Betroffene zu 2) das regi.on-Modell in einem Gespräch mit Vertretern der Bundesnetzagentur. In diesem Zusammenhang hat die Bundesnetzagentur die erheblichen regulierungsbehördlichen Bedenken hinsichtlich der Entflechtungskonformität des Modells aufrechterhalten.

Unter dem 21.10.2008 wurde eine „Konkretisierung der gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen in §§ 6-10 EnWG“ veröffentlicht. Nach dem in diesen Auslegungsgrundsätzen enthaltenen gemeinsamen Verständnis der Regulierungsbehörden wird eine Entflechtungsstruktur, mit dem „Vertrieb als Tochter des Netzes“ mit Blick auf die Anforderungen des § 8 EnWG a.F. als „grundsätzlich unzulässig“ angesehen (S. 11 f.).

Am 26.02.2009 wurden gemeinsam mit Vertretern der Betroffenen zu 1) und 2), der E.ON Westfalen Weser AG, der E.ON Mitte AG, der E.ON edis AG im Rahmen eines Gesprächstermins die Bedenken zur Entflechtungskonformität des sogenannten „regi.on“-Modells abermals erörtert. Mit Schreiben vom 09.03.2009 forderte die Beschlusskammer 7 die Betroffene zu 2) zur Beantwortung der im Gesprächstermin vom 26.02.2009 aufgeworfenen Fragestellungen, unter ande-

rem zum sogenannten „Netzmuttermodell“, zu den Beweggründen für dessen geplante Umsetzung, zur zukünftigen Gasbeschaffungsstruktur und zur Übersendung diverser gesellschaftsrechtlicher Verträge und Satzungen auf. Die Betroffene zu 2) entsprach dieser Aufforderung mit Schreiben vom 03.04.2009:

Eine freiwillige Änderung der von ihr als entflechtungskonform angesehenen und mittlerweile umgesetzten „regi.on“-Struktur lehnte sie trotz mehrerer, über einen Zeitraum von acht Monaten geführter Gespräche jedoch ab.

Daraufhin hat die Beschlusskammer 7 am 16.12.2009 das vorliegende Aufsichtsmaßnahmeverfahren gemäß § 65 EnWG i.V.m. den §§ 6 ff. EnWG zur Prüfung und gegebenenfalls Durchsetzung der Entflechtungskonformität des „regi.on“-Konzepts gegen die Betroffene zu 1) und gegen die Betroffene zu 2) eingeleitet. Die Betroffenen haben hierzu mit Schriftsätzen vom 26.02.2010 und vom 25.01.2011 Stellung genommen.

Unter dem 19.05.2011 hat die Beschlusskammer eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt und den Betroffenen weitere Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Diese haben die Betroffenen mit Schriftsatz vom 24.06.2011 wahrgenommen.

Nachdem am 04.08.2011 eine Novelle des EnWG in Kraft getreten ist, hat die Beschlusskammer die Betroffenen mit Schreiben vom 01.09.2011 darauf hingewiesen, dass sie die Entscheidung in Anwendung der Vorschriften des aktuell geltenden Energiewirtschaftsgesetzes treffen wird. Zugleich sind die Betroffenen darüber informiert worden, dass die Beschlusskammer beabsichtige die Entscheidung auf die Klärung der Frage zu reduzieren, ob das Netzmuttermodell in seiner konkreten Ausformung durch die regi.on-Struktur mit den entflechtungsrechtlichen Unabhängigkeitsvorgaben vereinbar sei.

Mit Schriftsatz vom 15.09.2011 haben die Betroffenen abschließend schriftlich Stellung genommen.

Die Betroffenen rügen, ihr Recht auf rechtliches Gehör werde verletzt bzw. erschwert. Sie meinen, der gegen sie erhobene Vorwurf wegen Verstoßes gegen die Entflechtungsbestimmungen, die beabsichtigte Entscheidung und die rechtliche Bewertung durch die Beschlusskammer seien weder in der Einleitungsverfügung noch im weiteren Verlauf des Verfahrens klar genug ausgeführt worden.

Hinsichtlich materiell-rechtlicher Aspekte tragen sie insbesondere vor, dass sich die Zulässigkeit des Netzmuttermodells und gerade des regi.on-Modells allein schon aus dem Umstand ergebe, dass es in den gesetzlichen Entflechtungsbestimmungen des EnWG nicht ausdrücklich verboten sei. § 8 EnWG a.F. bzw. § 7a EnWG n.F. sähen gerade kein Zielmodell vor. Es sei zudem nicht ersichtlich, weshalb beim Vertriebsmuttermodell keine vergleichbaren Interessenkonflikte wie beim Netzmuttermodell bestehen sollten. Vielmehr sei das Netzmuttermodell dem Vertriebsmuttermodell strukturell sogar überlegen, da der Netzbetrieb durch seine Ansiedlung in der Mutter-

gesellschaft keinen gesellschaftsrechtlichen und faktischen Einflüssen einer Vertriebsseinheit ausgesetzt sei. Die geltend gemachten Bedenken seien offensichtlich rein abstrakt. Ein konkreter Verstoß gegen die Entflechtungsvorgaben sei im Verhältnis der Betroffenen zur E.ON Bayern Vertrieb GmbH bzw. zur EVD nicht nachgewiesen worden. So bestünde ein konkreter Interessenkonflikt weder mit Blick auf die Vertriebstochter noch gebe es im Rahmen der 10%-Beteiligung der Betroffenen zu 1) an der EVD bestimmende Einflussnahmemöglichkeiten. Es lägen auch keine konkreten Beschwerden vor, dass es aufgrund des regi.on-Modells zu Entflechtungsverstößen gekommen sei. Ebenso wenig gebe es „Nachahmer“ des Modells.

Aus den Bestimmungen der Richtlinie 2009/72/EG zum Übertragungsnetzbetreiber und den Neuregelungen für die Verteilernetzebene lasse sich außerdem ersehen, dass eine Beteiligung einer Netzmutter an einer Vertriebstochter nur für die Transportnetzebene und eben nicht für die Verteilernetzebene verboten sei. Der deutsche Gesetzgeber habe dies auch mit der darauf basierenden Novellierung des EnWG 2011 klargestellt.

Das Bundeskartellamt hat mit Schreiben vom 01.02.2012 sein Einvernehmen gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 6 bis 10 EnWG bezüglich der Bestimmung des Verpflichteten erteilt.

Die Landesregulierungsbehörden aller Bundesländer wurden am 21.12.2009 von der Einleitung des Verfahrens unterrichtet.

Das vorliegende Verfahren wird als Musterverfahren für die ebenfalls eingeleiteten, aber ruhend gestellten Verfahren BK7-09-015 bis -019 (E.ON Hanse AG und E.ON Energie AG; E.ON Mitte AG und E.ON Energie AG; E.ON Avacon AG und E.ON Energie AG; E.ON edis AG und E.ON Energie AG sowie E.ON Westfalen Weser AG und E.ON Energie AG) geführt und betrifft in Abstimmung mit der Beschlusskammer 6 sowohl den Strom- als auch den Gasbereich.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

## II.

Das von den Betroffenen umgesetzte „regi.on“-Modell verstößt gegen die entflechtungsrechtlichen Vorgaben aus § 6 Satz 1, 2 und § 7a Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 EnWG zur Unabhängigkeit des Netzbetreibers von den wettbewerblichen Bereichen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens.

Das Modell steht strukturell der notwendigen rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Unabhängigkeit des Netzbetreibers, wie sie nach Maßgabe dieser Vorschriften auszugestaltet ist, entgegen. Die gesellschaftsrechtlichen Strukturen in diesem unternehmerischen Modell führen dazu, dass die Betroffene zu 1) nicht den nötigen unternehmerischen Freiraum hat, um den

Netzbetrieb ausschließlich an netzeigenen Interessen auszurichten. Die rechtliche Verantwortung für diese unzulässigen Verflechtungen liegt beim vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen insgesamt einschließlich der Betroffenen zu 1) und zu 2).

Beim „regi.on“-Modell besteht ein struktureller Interessenkonflikt, der sich nicht auf der operativen Ebene durch einzelne Verhaltensanforderungen, sondern nur durch eine gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung auflösen lässt.

Denn beim „regi.on“-Modell ist der Netzbetreiber Gesellschafter des regionalen Vertriebsunternehmens, wobei die jeweilige Vertriebstochter verpflichtet ist, ihren gesamten Gewinn an die Netzmuttergesellschaft abzuführen. Über den Steuerungsvertrag zwischen der EVD und den regionalen Vertriebsgesellschaften behalten die regionalen Netzbetreiber auch nach Maßgabe ihrer Gesellschaftsanteile an der EVD einen mittelbaren strategischen Einfluss auf die Vertriebsaktivitäten der regionalen Vertriebsgesellschaften. Insgesamt wird damit eine wirtschaftliche Interessenverknüpfung zwischen den Bereichen Netz und Vertrieb hergestellt, die eine maßgebliche Ausrichtung auf Vertriebsinteressen bedeutet. Die Beteiligung der Netzgesellschaft an einem Vertriebsunternehmen, zudem in Verbindung mit einem Gewinnabführungsvertrag, führt zu einem wirtschaftlichen Beteiligungsinteresse des Netzbetreibers an seiner Vertriebstochter, die einer „inneren“ Unabhängigkeit prinzipiell entgegensteht. Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet, aber auch erforderlich, um diese strukturellen Interessenkollisionen wirksam und dauerhaft zu beseitigen.

Im Einzelnen:

### **1. Ermächtigungsgrundlage**

Der Beschluss findet seine Rechtsgrundlage in § 65 Abs. 1 i.V.m. §§ 6 S. 1, 2 und 7a Abs. 1 und 4 S. 1 EnWG. Hiernach kann die Regulierungsbehörde Unternehmen verpflichten, ein Verhalten abzustellen, das den Bestimmungen des EnWG entgegensteht. Dies schließt nach § 65 Abs. 1 S. 2 und 3 auch die Befugnis ein, Abhilfemaßnahmen struktureller Art vorzugeben, wenn wie hier verhaltensorientierte Abhilfemaßnahmen von gleicher Wirksamkeit fehlen oder mit einer größeren Belastung für die beteiligten Unternehmen verbunden wären.

### **2. Formelle Rechtmäßigkeit der Entscheidung**

Hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeit der vorliegenden Entscheidung sind die gesetzlichen Verfahrensvorschriften gewahrt worden.

(1) Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende auf § 65 Abs. 1 EnWG beruhende Entscheidung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

(2) Das Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt bezüglich der Bestimmung des Verpflichteten wurde nach § 58 Abs. 1 S. 1 EnWG hergestellt.

(3) Schließlich wurde den Betroffenen in nicht zu beanstandender Art und Weise gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zu Unrecht rügen sie die Verletzung rechtlichen Gehörs.

Um sein Stellungnahmerecht wirkungsvoll wahrnehmen zu können, benötigt der Betroffene eines regulierungsbehördlichen Verfahrens hinreichende Kenntnis von den Tatsachen und den aktuellen rechtlichen Erwägungen der Regulierungsbehörde. Dem Betroffenen muss deutlich gemacht werden, wozu er sich äußern soll und mit welcher eingreifenden Entscheidung er ggf. zu rechnen hat (vgl. Bonk/Kallerhoff, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG 7. Aufl. 2008, § 28 Rn. 34; Theobald/Werk, in: Danner/Theobald, EnWG 67. EL 2010, § 67 EnWG Rn. 10).

Dabei muss die Beschlusskammer nicht alle rechtlichen Erwägungen in jedem Fall ausdrücklich mitteilen. Dies gilt insbesondere in Fällen, wo sich diese aufdrängen und die Beteiligten ohnehin mit ihnen rechnen müssen (vgl. BVerfG, NVwZ 2003, 850 (854 f.); Kammergericht, Beschluss vom 24.4.1985, WuW/E OLG 3577, 3580 (Hussel-Mara); Paul, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 2. Aufl. 2010, § 67 Rn. 6).

Vorliegend sind der Verfahrenseinleitung über einen Zeitraum von rund zwei Jahren Gespräche und Schriftwechsel zum „regi.on“-Modell vorausgegangen. Die unverbindliche Rechtsauffassung der Bundesnetzagentur zur Unzulässigkeit des Netzmuttermodells, zuletzt in der Konkretisierung der gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden zu den Entflechtungsbestimmungen (dort S. 11 f.) geäußert, war den Betroffenen hinlänglich bekannt. In der Verfahrenseinleitung vom 16.12.2009 wurde der Vorwurf konkretisiert, indem angegeben wurde, dass ein Entflechtungsverstoß insbesondere gegen die Regelung des § 8 EnWG a.F. geprüft werde. Dabei wurde vor allem auf den Verdacht unzulässiger personeller Verflechtungen und wirtschaftlicher Interessenverknüpfungen zwischen den Bereichen Netz und Vertrieb abgestellt. Hierzu wurden konkrete Problemfelder benannt. Den Betroffenen ist es denn auch gelungen, ihre Rechtsauffassungen unter anderem in einem 45 Seiten umfassenden Schriftsatz vom 26.02.2010 darzustellen.

In der mündlichen Verhandlung vom 19.05.2011 wurde der Sach- und Streitstand ausgiebig und erschöpfend erörtert. Des Weiteren wurde in der mündlichen Verhandlung ein Schriftsatznachlass gewährt, von dem Betroffenen mit Schriftsatz vom 24.06.2011 auch Gebrauch gemacht haben.

Schließlich hat die Beschlusskammer den Betroffenen in ihrem Schreiben vom 01.09.2011 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, wobei sie zugleich darauf hingewiesen hat, die Entscheidung auf die Klärung der Frage zu reduzieren, ob das Netzmuttermodell einschließlich seiner konkreten Ausformung durch die „regi.on“-Struktur mit den entflechtungsrechtlichen Vor-



gaben zur Unabhängigkeit des Netzbetreibers vereinbar ist (§§ 6 S. 2, 7a Abs. 1, Abs. 4 S. 1 EnWG).

Für die Betroffenen konnte damit nicht ernstlich zweifelhaft sein – und war es auch nicht, wie ihre schriftsätzlichen Einlassungen zur Sache zeigen – was in tatsächlicher Hinsicht Verfahrensgegenstand war und von welchen grundsätzlichen rechtlichen Erwägungen das Aufsichtsmaßnahmeverfahren bestimmt wurde. Mit ihrer Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs überdehnen die Betroffenen die Anforderungen, die an das Anhörungsrecht der Beteiligten zu stellen sind. Eine ordnungsgemäße Anhörung setzt nicht voraus, wie es die Betroffenen zu erwarten scheinen, dass den Beteiligten eine vollständige Subsumtion mitgeteilt wird, etwa durch Übersendung eines Beschlussentwurfs (siehe Schriftsatz der Betroffenen vom 15.09.2011) oder einer Einleitungsverfügung von vergleichbarer Begründungstiefe. Die detaillierte schriftliche Abfassung der rechtlichen Begründung mit einer dem jeweiligen Fall angemessenen Detailtiefe ist Ergebnis, nicht Ausgangspunkt der Anhörung.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Verfahrensstoff und damit der Umfang der vorliegenden Entscheidung bereits im Verlauf des Verfahrens reduziert wurde, was den Betroffenen durch den verfahrensrechtlichen Hinweis vom 01.09.2011 ausdrücklich mitgeteilt wurde (siehe folgenden Abschnitt 3.). Soweit die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs sich auf Aspekte bezieht, die nicht mehr Gegenstand der Prüfung bzw. der Entscheidung sind, geht sie daher ohnehin ins Leere.

### **3. Konzentration des Verfahrensgegenstandes**

Ursprünglich wurde das Aufsichtsverfahren im Hinblick auf den Verdacht unzulässiger personeller Verflechtungen und wirtschaftlicher Interessenverknüpfungen zwischen den Bereichen Netz und Vertrieb eingeleitet.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde noch erörtert, ob insbesondere der Umstand, dass der Netzbetreiber in der „regi.on“-Struktur eigenes Personal in die Gesellschafterversammlung der regionalen Vertriebsunternehmen entsendet, zu zwangsläufigen Interessenskollisionen führt. Entsprechendes wurde im Hinblick auf das Verhältnis der Netzbetreiber zu den betrieblichen Einrichtungen der zentralen Vertriebsgesellschaft EVD erörtert, wobei hier neben der Geschäftsführung u.a. auch der Personalausschuss betrachtet wurde, § 8 Abs. 2 Nr. 1 EnWG a.F. (§ 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG n.F.).

Des Weiteren wurde thematisiert, ob die Beteiligung der Netzgesellschaft an einem Vertriebsunternehmen, dies auch in Verbindung mit einem Gewinnabführungsvertrag, Interessenverknüpfungen entstehen lässt, die nicht nur der nach § 8 Abs. 1 EnWG a.F. (§ 7a Abs. 1, 4 EnWG n.F.) geforderten Unabhängigkeit des Netzbetreibers von Vertriebsinteressen widersprechen, sondern überdies auch die tatsächliche berufliche Handlungsunabhängigkeit des Leistungspersonals

beim Netzbetreiber entgegen § 8 Abs. 3 EnWG a.F. (§ 7a Abs. 3 EnWG n.F.) in erheblicher Weise beeinträchtigen.

Im Laufe des Verfahrens hat die Beschlusskammer den Verfahrensgegenstand allerdings beschränkt. Bestehen – wie hier – Anhaltspunkte für einen Rechtsverstoß durch ein oder mehrere Unternehmen, steht es nach § 65 Abs. 1 EnWG im Aufgreifermessen der Behörde, ob und in welchem Umfang sie eine Überprüfung des Verhaltens vornimmt, d.h. wie weit sie den Verfahrensstoff zieht. Ergibt sich im Laufe eines Verfahrens, dass bei einem zusammenhängenden Sachverhalt ein bestimmtes Struktur- oder Verhaltensmoment den Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit bildet, kann die Behörde den ursprünglichen Prüfungsgegenstand auch noch innerhalb des laufenden Verfahrens hierauf beschränken.

Die Frage, ob die personellen Verflechtungen isoliert betrachtet unzulässig sind, kann unter Ausübung dieses Aufgreifermessens zunächst offenbleiben. Der Schwerpunkt des Entflechtungsverstoßes liegt auch dann eindeutig im Bereich der strukturellen gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen, als deren mittelbare Konsequenz sich die personellen Verflechtungen letztlich darstellen. Den Kern des Vorwurfs bildet damit die Frage, ob das Netzmuttermodell „regi.on“ gesellschaftsrechtliche Abhängigkeiten schafft, welche die Netzbetreibergesellschaft unter Verstoß gegen die entflechtungsrechtlichen Vorgaben darin beeinträchtigen, ihre tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse unabhängig von anderen betrieblichen Einrichtungen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens auszuüben. Dies ist zur Überzeugung der Beschlusskammer zu bejahen, so dass mögliche weitere, hieraus letztlich nur abgeleitete Entflechtungsverstöße organisatorischer Art in den Hintergrund treten.

#### **4. Materielle Rechtmäßigkeit**

Das „regi.on“-Modell verstößt gegen die gesetzlichen Vorgaben zur Entflechtung nach § 6 ff. EnWG; konkret gegen die Regelungen des §§ 6 S. 1 und 2, 7a Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 S. 1 EnWG.

Indem die Betroffene zu 1) Gesellschafterin des regionalen Vertriebsunternehmens ist, ergeben sich Verschränkungen dieser Unternehmensbereiche, die der gesetzlichen Vorgabe des § 7a Abs. 1, Abs. 4 S. 1 EnWG zur Unabhängigkeit des Netzbetriebs hinsichtlich Organisation, Entscheidungsgewalt und Ausübung des Netzgeschäfts entgegenstehen. Zum einen hat die Beteiligung der Betroffenen zu 1) an einem Vertriebsunternehmen (Netzmuttermodell), insbesondere in Verbindung mit einem Gewinnabführungsvertrag, zur Folge, dass sie ein unmittelbares finanzielles Interesse an der Leistung ihrer Vertriebstochter hat. Hierdurch entstehende Interessenkonflikte gefährden die Unabhängigkeit des Netzbetriebs. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Insgesamt lässt die „regi.on“-Struktur eine maßgebliche Ausrichtung auf Vertriebsinteressen

erkennen, die im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben zur Trennung und Unabhängigkeit des Netzbetriebs von den Wettbewerbsbereichen steht. Bereits aus den rechtlichen Rahmenbedingungen ergibt sich die grundsätzliche Unzulässigkeit eines Netzmuttermodells auch für Verteilernetzbetreiber (siehe folgenden Abschnitt 4.1.). Dessen konkrete Ausgestaltung durch die „region“-Struktur beseitigen die Bedenken nicht, sondern bestätigen und verfestigen diese (siehe folgenden Abschnitt 4.2.).

#### **4.1. Rechtliche Rahmenbedingungen sehen grundsätzliche Unzulässigkeit des Netzmuttermodells vor**

Den maßgeblichen rechtlichen Rahmen für die Beurteilung der Entflechtungskonformität im Hinblick auf die Unabhängigkeitsvorgaben bilden die Regelungen in § 6 und § 7a EnWG. Eine Auslegung dieser Regelungen ergibt, dass die Grundstruktur des Netzmuttermodells nicht dazu geeignet ist, die unabhängige Stellung des Netzbetreibers von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung sicherzustellen und damit grundsätzlich unzulässig ist. Denn die Unabhängigkeitsvorgaben zielen auf einen wirksamen Schutz sowohl vor direkter Einflussnahme von außen als auch vor internen Interessenkonflikten.

##### **4.1.1. Wortlaut**

Nach § 6 S. 2 EnWG müssen vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen die Unabhängigkeit der Netzbetreiber von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung nach den §§ 6a bis 10e sicherstellen. Für die operationelle Entflechtung von Verteilernetzbetreibern regelt § 7a Abs. 1 EnWG, dass Unternehmen nach § 6 S. 1 die Unabhängigkeit ihrer verbundenen Verteilernetzbetreiber hinsichtlich der Organisation, der Entscheidungsgewalt und der Ausübung des Netzgeschäfts nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gewährleisten müssen. Insbesondere haben vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen nach § 7a Abs. 4 S. 1 EnWG zu gewährleisten, dass die Verteilernetzbetreiber tatsächliche Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens besitzen und diese im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes unabhängig von den anderen betrieblichen Einrichtungen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ausüben können. Ausdrückliche Vorgaben zur Gesellschafter- und Beteiligungsstruktur im Verteilernetzbereich bestehen nicht.

Die Unabhängigkeitsvorgabe bei der Ausübung der Entscheidungsbefugnisse zielt begrifflich auf den Schutz vor Einflussnahme aus den anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung. Die Ausübung der Entscheidungsbefugnisse und mithin der Entscheidungsfindungsprozess kann sowohl durch äußere Eingriffe beeinflusst werden, als auch dadurch, dass in die interne Willensbildung sachwidrige Gesichtspunkte einfließen. Die gesetzliche Formulierung „Entscheidungsbefugnisse (...) unabhängig (...) ausüben“ zu „können“, ist sprachlich so gefasst, dass sie

sich sowohl auf von außen kommende Einflussnahme, als auch auf interne Interessenkollisionen erstreckt. Auch deren Wortsinn spricht eindeutig dafür, dass die Unabhängigkeit bei der Ausübung von Entscheidungsbefugnissen nicht nur den Schutz vor direkter Einflussnahme, sondern gerade auch den Schutz vor indirekter Einflussnahme umfassen soll. Denn Entscheidungsbefugnisse „können“ nur dann autonom ausgeübt werden, wenn sowohl eine direkte Einflussnahme als auch Beeinflussungen durch interne Interessenkollisionen verhindert werden. Nur ohne solche externen und internen Zwangslagen ist der Netzbetreiber in der Lage (d.h. „kann“), sein Netzgeschäft wirklich unabhängig auszuüben.

#### 4.1.2. Sinn und Zweck

Sinn und Zweck der Sicherstellung der Entscheidungsunabhängigkeit sprechen ebenfalls dafür, dass die rechtlichen Vorgaben sowohl den Schutz vor von außen kommender Einflussnahme – etwa durch Weisungen – als auch vor innerer struktureller Beeinflussung im Blick haben.

Ziel der Unabhängigkeit von sonstigen Interessen im vertikal integrierten Unternehmen ist es, dem Netzbetreiber einen nötigen unternehmerischen Freiraum zu gewährleisten, der es ihm erlaubt, sein Geschäft

„ausschließlich an netzeigenen Interessen auszurichten und damit allen Netznutzern gleichermaßen einen diskriminierungsfreien Zugang zum Netz zu verschaffen“ (vgl. Begründung zu § 6 BR-Drucks. 343/11 S. 133, Hervorhebung nur hier).

Treffen innerhalb einer juristischen oder natürlichen Person verschiedene Interessen aufeinander, kommt es zu internen, d.h. intrapersonalen, Interessenkonflikten. Ist dabei nur eines dieser Interessen gesetzlich legitim, hier das Interesse an einem diskriminierungsfreien Netzbetrieb, besteht die strukturelle Gefahr, dass Entscheidungen nicht ausschließlich und allein an diesem gesetzlich legitimen Interesse ausgerichtet werden, sondern dass auch die nicht gesetzlich legitimierten weiteren Interessen in die Entscheidungsprozesse einfließen.

Da der Netzbetreiber in der Konstellation des Netzmuttermodells ein Interesse am wirtschaftlichen Erfolg seiner Vertriebstochter hat, birgt dieses Modell die strukturelle Gefahr, dass der Netzbetreiber bei seinen Entscheidungen auch deren Folgen für seine Vertriebstochter im Entscheidungsfindungsprozess berücksichtigt, d.h. „eigene“ Energievertriebsinteressen verfolgt. Das Interesse des Netzbetreibers am wirtschaftlichen Erfolg seines Tochterunternehmens „Vertrieb“ ist gesellschaftsrechtlich vorgegeben und deshalb dem Netzmuttermodell immanent. Bei der Aktiengesellschaft werden die Gewinne grundsätzlich nach den Anteilen an Grundkapital verteilt (§ 60 Abs. 1 AktG), wobei die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns und insbesondere über den an die Aktionäre auszuschüttenden Betrag entscheidet (§ 174 Abs. 1, 2 Nr. 2 AktG). Im Falle eines Gewinnabführungsvertrages – wie hier – hat die Vertriebsgesellschaft in der Regel ihren Jahresüberschuss abzuführen (§§ 291, 301 AktG). Spiegelbildlich hierzu besteht eine Verpflichtung der Netzbetreibergesellschaft zur Verlustübernahme

(§ 302 Abs. 1 AktG). Dies gilt gleichermaßen in einer Konstellation, in der das Netzunternehmen keine Aktien, sondern Gesellschaftsanteile an einer GmbH hält. Denn gem. § 29 Abs. 1 GmbHG haben die Gesellschafter Anspruch auf den Jahresüberschuss bzw. sind nachschusspflichtig im Falle von Verlusten der Gesellschaft nach den Vorgaben der §§ 26 ff. GmbHG. Dies soll durch die strukturellen Vorgaben des Entflechtungsregimes jedoch gerade verhindert werden.

Die Ziele der Entflechtungsvorschriften kommen in den Gesetzgebungsmaterialien deutlich zum Ausdruck:

„Die (...) Entflechtungsbestimmungen (...). (...) dienen dem Zweck, neben erhöhter Transparenz dazu beizutragen, dass Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs in diskriminierungsfreier Weise geschehen und sie keine Grundlage für mögliche Quersubventionen zwischen den Tätigkeiten des Netzbetriebsbereichs und denen der anderen Geschäftsbereiche des vertikal integrierten Unternehmens bieten. (...).

Dies soll durch eine Summe verschiedener Entflechtungsmaßnahmen geschehen, die zur Unabhängigkeit der Geschäftsbereiche des Netzbetriebs von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung, die dem Wettbewerb zugänglich sind, führen. Die Unabhängigkeit von sonstigen Interessen im vertikal integrierten Unternehmen gewährleistet den Netzbetreibern den nötigen unternehmerischen Freiraum, ihr Geschäft ausschließlich an netzeigenen Interessen auszurichten und damit allen Netznutzern gleichermaßen einen diskriminierungsfreien Zugang zum Netz zu verschaffen.“ (vgl. Begründung zu § 6 BR-Drucks. 343/11 S. 132 f.).

Der hiernach offenkundige Zielkonflikt zwischen dem Interesse des Netzbetreibers am wirtschaftlichen Erfolg seines Tochterunternehmens „Vertrieb“ und einer unabhängigen Ausübung von Entscheidungsbefugnissen bzw. der Zielkonflikt zwischen Gesellschaftsrecht und Regulierungsrecht ist zugunsten der regulierungsrechtlichen Entflechtungsvorgaben aufzulösen. Denn nur hierdurch kann der Vorgabe Rechnung getragen werden, dass der Netzbetreiber seine Entscheidungen ausschließlich an netzeigenen Interessen auszurichten hat.

#### **4.1.3. Systematik**

Auch gesetzessystematische Überlegungen bestätigen diese Interpretation.

Die Vorgabe, dass den Netzbetreibern ein unternehmerischer Freiraum zu gewährleisten ist, der es ihnen erlaubt, ihr Geschäft

„ausschließlich an netzeigenen Interessen auszurichten“ (vgl. Begründung zu § 6 BR-Drucks. 343/11 S. 133),

ist in systematischer Hinsicht „vor die Klammer“ gezogen. Sie gilt entsprechend den Erläuterungen in der Gesetzesbegründung und ihrer systematischen Stellung in § 6 EnWG sowohl für Fernleitungsnetzbetreiber als auch für die Verteilernetzbetreiber.

Die hiergegen vorgebrachten systematischen Argumente der Betroffenen verfangen aus mehreren Gründen nicht:

(1) Die Betroffenen versuchen aus den Spezialregelungen zur Zertifizierung von Fernleitungsnetzbetreibern Schlüsse auf die allgemeinen Unabhängigkeitsvorgaben in § 6 EnWG zu ziehen (vgl. Schriftsatz vom 15.09.2011, S. 2). Zutreffend ist zwar, dass für den Unabhängigen Transportnetzbetreiber gemäß § 10b Abs. 3 EnWG mittlerweile weder das Netzmuttermodell noch das Vertriebsmuttermodell zulässig ist. Hieraus kann indes nichts für die Entflechtungskonformität des Netzmuttermodells in der Verteilernetzebene hergeleitet werden.

Dabei ist zunächst festzuhalten, dass das Netzmuttermodell für die Verteilernetzebene nicht ausdrücklich erlaubt wird. Vom Wortlaut her ist allerdings auch das Vertriebsmuttermodell weder ausdrücklich erlaubt noch ausdrücklich untersagt. Aus der mangelnden ausdrücklichen Regelung lässt sich aber nicht schließen, dass jegliche Beteiligungsstruktur zulässig ist. Vielmehr hat sich jede Beteiligungsstruktur, seien es das Vertriebsmuttermodell, das Netzmuttermodell oder die praktizierten weiteren Modelle, daran messen zu lassen, ob sich in ihnen die nach den §§ 6 ff. EnWG geforderte Unabhängigkeit wahren lässt oder wie hier strukturell beeinträchtigt wird.

An diesem Befund ändert sich auch dann nichts, wenn man – wie die Betroffenen – auf ausdrückliche Vorgaben für den Transportnetzbereich verweist. Zutreffend ist zwar, dass für Transportnetzbetreiber präzise Vorgaben für Beteiligungen oder Gesellschafter existieren (vgl. § 8 Abs. 2 S. 2 und 3 EnWG, § 10a Abs. 3 EnWG). Diese ausdrücklichen und insgesamt sehr detaillierten Regelungen für die Ebene der Transportnetzbetreiber (Fernleitungsnetz- und Übertragungsnetzbetreiber) erfolgten jedoch vor dem Hintergrund der Einführung des Zertifizierungsverfahrens gem. § 4a ff. EnWG. Dieses sieht insgesamt drei Entflechtungsmodelle vor und grenzt diese voneinander ab. Für die drei Entflechtungsmodelle gelten sehr unterschiedliche, im Detail voneinander abweichende, jedenfalls aber sehr detailliert ausformulierte Regelungen. Diese Regelungen bilden das Prüfkonzept für das neu eingeführte und ex ante durchzuführende Zertifizierungsverfahren. Dass für die Verteilernetzebene keine umfassenden Detailregelungen aufgenommen wurden, erklärt sich schlicht daraus, dass es für diese Netzbetreiber kein vergleichbares entflechtungsrechtliches ex ante-Verfahren gibt, mittels dessen die Einhaltung der Entflechtungsvorschriften zu überprüfen ist. Im Umkehrschluss bedeutet dies nicht, dass vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen Verteilernetzbetreiber in eine beliebige gesellschaftsrechtliche Struktur einbetten können. Es bedeutet lediglich, dass sie ihre Strukturentscheidungen ohne die Belastung mit einem Zertifizierungsverfahren, zugleich aber auch ohne die hiermit verbundene Sicherheit, nicht einer Beanstandung nach § 65 EnWG ausgesetzt zu sein, treffen können und müssen.

Des Weiteren relativiert sich der von den Betroffenen gezogene Umkehrschluss insofern, als für den Transportnetzbetreiber weitere Detailregelungen erfolgt sind, die ebenfalls keinen Rück-

schluss auf den Verteilernetzbereich erlauben. So sind z.B. die Dienstleistungsbeziehungen zwischen dem Unabhängigen Transportnetzbetreiber und den anderen Teilen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ausführlich geregelt. Dabei ist u.a. ausdrücklich unter- sagt, dass die vom Netzbetreiber erbrachten Dienstleistungen den Wettbewerb in den Bereichen Erzeugung, Gewinnung und Lieferung einschränken, verzerren oder unterbinden (§ 10a Abs. 3 Nr. 1 EnWG). Legt man nun die von den Betroffenen geltend gemachten Maßstäbe an, dürfte eine solche Vorgabe auf Verteilernetzbetreiber nicht anwendbar sein, da sie – im Gegensatz zum Transportnetzbetreiberbereich – für solche Netzbetreiber nicht ausdrücklich geregelt ist. Dass dies bei der genannten Regelung nicht der Fall sein kann, ist offensichtlich.

Insgesamt vermischen die Betroffenen die verschiedenen Ziele, die der Gesetzgeber mit den Detailregelungen für Transportnetzbetreiber verfolgt. Zum einen ist zweifelsohne eine Verschärfung des Entflechtungsregimes sowohl in materieller als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht beabsichtigt (vgl. Begründung zu § 10a, b BR-Drucks. 343/11 S. 148, 154). Zum anderen soll jedoch auch das Prüfprogramm für das ex ante-Zertifizierungsverfahren so genau wie möglich festgelegt werden. Dabei wurden – im Verhältnis zur alten Rechtslage – materiell verschärfende und auch lediglich klarstellende Regelungen aufgenommen, um sowohl den Transportnetz- betreibern als auch den vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen Rechtssicherheit und Transparenz hinsichtlich der materiellen Anforderungen zu vermitteln. So haben z.B. die allgemeinen Hinweise auf die „wirksamen Entscheidungsbefugnisse“ und die Unabhängigkeit in „Struktur und Satzung“, die ein Transportnetzbetreiber zu gewährleisten hat (vgl. § 10b Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S.1 EnWG) lediglich klarstellenden oder wiederholenden Charakter – im Ver- hältnis zur alten Rechtslage. Auch bestimmte konkrete Vorgaben zum Personal oder zum Gleichbehandlungsbeauftragten entsprechen der alten Rechtslage, sind aber dennoch in das neue Gesetz aufgenommen worden (vgl. § 10c Abs. 3 und § 10e Abs. 2 EnWG). Hieraus folgt, dass auch aus dem ausdrücklichen Verbot des Netzmuttermodells nicht geschlossen werden kann, dass dies eine – im Verhältnis zur alten Rechtslage – materiell verschärfende Regelung darstellt. D.h. soweit für Transportnetzbetreiber strengere Anforderungen als bisher gelten, trifft das auf einige, aber nicht auf alle Neuregelungen zu. Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass das bisher zulässige Vertriebsmuttermodell nunmehr ausdrücklich in § 10b Abs. 3 EnWG unter- sagt wird. Für das Netzmuttermodell galt das Verbot dem Grunde nach bereits nach der alten Rechtslage, die explizite Regelung hat deshalb – im Verhältnis zu alten Rechtslage – nur klar- stellenden Charakter (vgl. zur Unzulässigkeit des Netzmuttermodells auch Klauer, in Baur/Pritzsche/Simon, Unbundling, Kap. 4 Rn. 89 ff.).

Letztlich lässt sich also aus der Analyse der Regelungen für Transportnetzbetreiber keine ein- deutige Aussage für oder gegen die Zulässigkeit des Netzmuttermodells auf der Verteilernetz- ebene herleiten. Allerdings dürfte eine Aussage des Gesetzgebers auch für den Verteilernetzbe- reich gelten: Die Gesellschafter- und die Beteiligungsstruktur eines Netzbetreibers hat eine ent- flechtungsrechtliche Relevanz. D.h. soweit es keine ausdrücklichen Verbote gibt, ist im Einzel-



nen zu prüfen, ob und ggf. unter welchen Bedingungen ein Vertriebsmutter- oder ein Netzmuttermodell zulässig sind.

(2) Auch der von den Betroffenen gezogene Vergleich des Netzmuttermodells mit dem Vertriebsmuttermodell führt zu keiner abweichenden Wertung. Im Gegenteil verdeutlicht der Vergleich mit dem Vertriebsmuttermodell die strukturellen Unzulänglichkeiten des Netzmuttermodells im Hinblick auf die entflechtungsrechtlichen Unabhängigkeitsvorgaben. Auch beim Vertriebsmuttermodell bestehen selbstverständlich Interessenkollisionen. Diese werden aber durch das gesetzliche Entflechtungsregime gerade eingedämmt, indem die konzern- und gesellschaftsrechtlichen Einflussmöglichkeiten durch § 7a Abs. 4 Sätze 3 bis 5 EnWG stark begrenzt werden. Insofern sind also adäquate Schutzmechanismen vorgesehen, um die Unabhängigkeit des Netzbetreibers zu wahren. Diese fehlen für die Netzmutterkonstellation völlig, obwohl sie auch und gerade hier erforderlich werden. Für die Netzmutterkonstellation lassen sich solche Schranken aber nicht definieren. Denn die Gefährdungssituation resultiert hier nicht aus einer äußeren Einflussnahme durch das Vertriebsunternehmen, die man durch äußere Schranken verhindern könnte, sondern aus einem strukturell hervorgerufenen inneren Interessenskonflikt, der letztlich im Rahmen des Netzmuttermodells nicht aufgelöst werden kann.

#### **4.1.4. Historische Auslegung**

Entgegen der Argumentation der Betroffenen folgt auch aus der Novellierung der Entflechtungsbestimmungen im Zuge des EnWG 2011 keine dahingehende „Klarstellung“, dass ein Netzmuttermodell auf der Verteilernetzebene grundsätzlich mit den Vorgaben der Entflechtung vereinbar sei. Vielmehr sind die Vorschriften für die Verteilernetzebene mittels einer neuen Nummerierung in den geltenden §§ 6 bis 6b EnWG und §§ 7a und b EnWG weitestgehend lediglich redaktionell angepasst worden (neu sind vor allem die Vorgaben zum Kommunikationsverhalten und zur Markenpolitik in § 7a Abs. 6 EnWG). Dies wurde notwendig, da sich die Entflechtungsvorschriften für Verteilernetzbetreiber und Transportnetzbetreiber, wie zuvor bereits dargelegt, in den dem novellierten EnWG zugrundeliegenden Richtlinien 2009/72/EG bzw. 2009/73/EG teilweise deutlich voneinander unterscheiden und unterschiedlich strenge Anforderungen an die Transportnetzbetreiber einerseits und die Verteilernetzbetreiber andererseits zu stellen waren (vgl. Begründung zur Neufassung Teil 2 BR-Drucks. 343/11 S. 132). Weitgehende inhaltliche Veränderungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage für die Verteilernetzebene waren hiermit indes nicht verbunden. Insofern ist den Betroffenen auch zuzustimmen.

Entscheidend ist allerdings, dass das Netzmuttermodell – wie bereits aufgezeigt – auch vor Inkrafttreten des EnWG 2011 grundsätzlich unzulässig war. Entsprechend erklärte auch bereits die „Konkretisierung der gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen in §§ 6-10 EnWG“ vom 21.10.2008



eine Entflechtungsstruktur, mit dem „Vertrieb als Tochter des Netzes“ mit Blick auf die Anforderungen des § 8 EnWG für „grundsätzlich unzulässig“ (S. 11 f.).

Zu dieser Einschätzung gelangt auch die Europäische Kommission in ihrem Auslegungsvermerk aus dem Jahr 2004:

„Das am Netzgeschäft beteiligte Unternehmen darf keine Aktien am verbundenen Versorgungs-, Erzeugungs- oder Holdingunternehmen halten. Hält das Netzunternehmen derartige Aktien, hat es ein unmittelbares finanzielles Interesse an der Leistung des verbundenen Versorgungszweiges und ist seine Leitung daher nicht mehr in der Lage „unabhängig zu handeln“. Diese Regel schließt eine Situation aus, in der das Netzunternehmen gleichzeitig die Holding-Gesellschaft eines Versorgungs / Erzeugungsunternehmens ist.“ (Vermerk der GD Energie und Verkehr zu den Richtlinien 2003/54/EG und 2003/55/EG über den Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarkt vom 16.01.2004, S. 9, Unterstreichung nur hier).

Demnach erachtete die Kommission bereits nach den Regelungen des 2. Binnenmarktpaketes – auf denen das EnWG 2005 basiert – das Netzmuttermodell aufgrund der fehlenden Unabhängigkeit zwischen Netzbetreiber und den anderen Unternehmensbereichen als unzulässig.

#### 4.1.5. Europarechtskonforme Auslegung

Das Ergebnis der Auslegung des nationalen Rechts wird auch vor dem Hintergrund der geltenden Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG bestätigt.

Unzutreffenderweise meinen die Betroffenen, dass die Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG von der Zulässigkeit des Netzmuttermodells ausgehen. Hierfür fehlen indes jegliche Anhaltspunkte (siehe oben, Abschnitte 4.1.3 und 4.1.4.).

Mit der Neuregelung von Entflechtungsvorgaben im 3. Binnenmarktpaket hat sich nämlich an der alten Rechtslage nichts geändert. D.h. das Netzmuttermodell ist aufgrund des Gewinnerzielungsinteresses und den damit verbundenen Interessenkonflikten des Verteilernetzbetreibers untersagt. In dem Auslegungsvermerk („Commission Staff Working Paper“) zu den Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG vom 22.01.2010 heißt es entsprechend auf S. 24 Ziffer 3.3.1 Abs. 3:

“Conflicts of interest for the network management may also arise if the DSO directly or indirectly holds shares in the related supply or production company and obtains a financial interest in its performance.”

sowie auf S. 23 Ziffer 3.1:

“The unbundling regime of DSOs laid down in Article 26 Electricity and Gas Directives remains in substance unchanged as compared to the preceding regime.”

Insgesamt zeigt sich, dass sowohl mit Blick auf die Richtlinienhistorie als auch mit Blick auf die aktuellen Regelungen der Richtlinie das zuvor gefundene Auslegungsergebnis des nationalen Rechtsrahmens bestätigt bzw. der von den Betroffenen gezogene Umkehrschluss zur Zulässigkeit des Netzmuttermodells widerlegt wird.

#### 4.1.6. Fazit

Im Netzmuttermodell besteht zwangsläufig eine Interessenverknüpfung des Netzes mit Vertriebsinteressen. Die Netzmutter hat ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse an ihren Beteiligungen und damit an den Leistungen der mit ihr verbundenen Vertriebsgesellschaft. Diese Interessenverquickung begründet daher die strukturelle Gefahr, dass sich die Netzmutter bei Entscheidungen im Netzbereich auch von Interessen des Vertriebs und/oder der Erzeugung wird leiten lassen, was wiederum ihre entflechtungsrechtliche Unabhängigkeit gefährdet. Die Beteiligung eines Verteilernetzbetreibers an einem Vertriebsunternehmen ist deshalb grundsätzlich unzulässig.

#### 4.2. Beteiligungsverhältnisse im „regi.on“-Modell

Unter Zugrundelegung dieser rechtlichen Rahmenbedingungen ist auch das hier zu würdigende „regi.on-Modell“ in seiner konkreten Ausgestaltung der Beteiligungsverhältnisse der Betroffenen zu 1) nicht entflechtungskonform. Denn es ist nicht dazu geeignet, die Unabhängigkeit des Netzbetriebs nach §§ 6 S. 1, 2, 7a Abs. 1, 4 S. 1 EnWG sicherzustellen und die oben ausgeführten grundsätzliche Bedenken zu entkräften.

[REDACTED]

Die Ausführungen der Betroffenen zur entflechtungsrechtlichen Überlegenheit des Netzmuttermodells mit Blick auf die Frage der Entscheidungsunabhängigkeit gehen schon allein deshalb fehl, weil sie die Gefahren eines strukturellen Interessenkonflikts gänzlich ausblenden.

Die Betroffene meint, dass ihr konkrete Diskriminierungen bzw. Gefahrensituationen für die Entscheidungsunabhängigkeit nachgewiesen werden müssten (vgl. Schriftsatz vom 24.06.2011, S. 3 „strukturelle Bedenken“, S. 7). Dies ist jedoch nicht mit der Regelungsinention der Entflechtungsbestimmungen vereinbar, die insbesondere strukturelle Vorgaben enthalten. Die Vorschriften über die Entflechtung verfolgen gerade das Ziel, abstrakte Gefahren zu verhindern. Die Trennung zwischen Netz- (Monopol-) und Wettbewerbsbereich erfolgt gerade, um der abstrakten Gefahr einer Bevorzugung der eigenen Wettbewerbsbereiche durch den Netzbetreiber ent-

gegenzutreten, indem organisatorische und rechtliche Schranken gezogen werden, die strukturell verhindern, dass es zu konkreten Einzelverstößen kommt. Das „regi.on“-Modell beseitigt die Interessenkollisionen nicht, denen der Gesetzgeber mit den Entflechtungsvorschriften begegnen wollte, sondern verfestigt und verstetigt sie, indem strukturelle Abhängigkeiten geschaffen und letztlich internalisiert werden.

**4.2.1. Verhältnis der Betroffenen zu 1) zur E.ON Bayern Vertrieb GmbH**

Durch die gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Betroffenen zu 1) an der E.ON Bayern Vertrieb GmbH kommt diese ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus §§ 6 S. 1, 2, 7a Abs. 1, 4 S. 1 EnWG nicht nach.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Dies verstärkt die strukturellen Anreize für die Betroffene zu 1), nicht nur die Interessen eines unabhängigen Netzbetreibers zu verfolgen, sondern bei ihrem Verhalten auch die Interessen der Vertriebstochter mit in den Blick zu nehmen und ggf. hinter ihren originären Interessen oder Verpflichtungen gegenüber Dritten zurücktreten zu lassen. Aus den Regelungen des Gewinnabführungsvertrages ergibt sich also ein unmittelbarer Anreiz, andere Vertriebsunternehmen gegenüber der eigenen Vertriebstochter zu diskriminieren. Darauf, ob sich die Betroffene zu 1) oder ihre Mitarbeiter bereits diskriminierend verhalten haben oder dies jedenfalls für konkrete Einzelfälle zu befürchten ist, kommt es, wie dargelegt, nicht an. Das Interesse der Betroffenen am Vertriebsfolg des Tochterunternehmens ist hier ebenso groß, als wäre der Vertrieb als unselbständige Abteilung in das Unternehmen der Betroffenen zu 1) integriert, d.h. als wäre die Betroffene zu 1) nicht rechtlich entflochten. Dies wäre evident unzulässig, weil sie sich gerade nicht auf die de-minimis-Regelung des § 7 Abs. 2 EnWG berufen kann.

[REDACTED]

Diese Regelung schließt eine Gefährdung der Unabhängigkeit der Betroffenen zu 1) aber nicht aus.

Zum einen geht die Sichtweise der Betroffenen davon aus, dass ein Verstoß gegen die Entflechtungsbestimmungen nur im Falle eines bestimmten finanziellen Ergebnisses im Verhältnis der Betroffenen zu 1) gegenüber der E.ON Vertrieb GmbH in Betracht komme. Der relevante Inte-

ressenkonflikt rührt jedoch aus dem dauernden Interesse der Mutter am Erfolg des Vertriebsgeschäfts der Tochter her.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

(3) Diese unzulässige Interessenverknüpfung von Netzinteressen und Vertriebsinteressen räumen die Betroffenen schließlich auch selber ein.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Genau diese Interessenverknüpfung und die hieraus resultierende mögliche Beeinflussung des Netzbereichs wollen die Entflechtungsvorschriften zu verhindern. Hat nämlich der Netzbetreiber ein finanzielles oder anderweitiges Interesse an seiner Vertriebsgesellschaft, so ist es ihm strukturell nicht möglich, sein Geschäft entsprechend der normgeberischen Vorgabe ausschließlich und unabhängig an netzeigenen Interessen auszurichten.

#### **4.2.2. Verhältnis der Betroffenen zu 1) zur EVD**

Dadurch, dass die Betroffene zu 1) im vorliegenden Netzmuttermodell „regi.on“ Gesellschafterin der EVD ist, der die zentrale Steuerung der Vertriebsgeschäfts, auch gegenüber der E.ON Bayern Vertrieb GmbH, obliegt, kann die Betroffene zu 1) ihre tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse nicht unabhängig von der Leitung bzw. den anderen betrieblichen Einrichtungen des vertikal integrierten Unternehmens ausüben.

Die Betroffenen meinen, dass der Interessenkonflikt durch die geringe Beteiligung der Betroffenen zu 1) an der EVD i.H.v. 10% und einem damit fehlenden bestimmenden Einfluss vermieden würde. Dem ist nicht zu folgen.

(1) Denn der zuvor aufgezeigte Interessenkonflikt wird durch die Beteiligung an der EVD nicht aufgehoben, sondern noch verstärkt. Im Rahmen der Unabhängigkeitsvorgabe des § 7a Abs. 4 S. 1 EnWG ist es unerheblich, ob die Netzgesellschaft bei gesellschaftsrechtlichen Verbindungen mit dem Vertriebsbereich über Gesellschaftsanteile verfügt, die ihr einen bestimmenden Einfluss vermitteln würden. Entscheidend ist vielmehr, dass sie überhaupt einen gesellschaftsrechtlich abgesicherten Einfluss nehmen kann, wie er auch durch eine Minderheitsbeteiligung vermittelt wird.

Im Übrigen sind an der EVD weitere E.ON-Netzgesellschaften beteiligt, die insgesamt 60% der Anteile halten. Zwar ist nicht entscheidend, ob dies bereits eine gemeinsame kartellrechtliche Kontrolle (de jure oder de facto) auslöst, jedoch belegt allein diese Gesellschafterstruktur, dass die Netzbetreiber insgesamt über einen maßgeblichen Einfluss auf die EVD verfügen, der den Entflechtungsvorgaben des EnWG widerspricht.

(2) Der vorliegende Interessenkonflikt ist auch bereits deshalb zu bejahen, weil die Netzgesellschaft durch ihre Gesellschafterstellung in der EVD das Vertriebsgeschäft im E.ON Konzern und damit auch der eigenen Vertriebstochter als weiteres und damit unzulässiges Geschäftsinteresse verfolgt.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

#### **4.2.3. Verhältnis der Betroffenen zu 2) zur Betroffenen zu 1)**

Durch die Beteiligung der Betroffenen zu 1) an der E.ON Bayern Vertrieb GmbH und an der EVD kommt auch die Betroffene zu 2) ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus §§ 6 S. 1, 2, 7a Abs. 1, 4 EnWG zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der mit ihr verbundenen Netzbetreiber nicht nach.

Über die oben aufgezeigte fehlende Entscheidungsunabhängigkeit der Betroffenen zu 1) gegenüber der E.ON Bayern Vertrieb GmbH bzw. mit Blick auf die EVD hat auch die Betroffene zu 2) vorliegend als Teil des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ihre entflechtungsrechtlichen Verpflichtungen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit des mit ihr verbundenen Netzbetreibers nicht eingehalten. Denn die Entflechtungsvorschriften richten sich nicht nur an den Netzbetreiber, sondern an das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen insge-

samt und damit zugleich an alle Einzelunternehmen, aus denen das vertikal integrierte Unternehmen gebildet wird.

Die Betroffene zu 2) ist maßgeblicher Initiator des umgesetzten „region“-Modells und der damit verbundenen Beteiligungs- und Vertragsverhältnisse, die den vorliegenden Entflechtungsverstoß begründen. Die Betroffene zu 2) stellt damit entgegen der gesetzlichen Vorgaben nicht sicher, dass der Netzbetreiber den nötigen unternehmerischen Freiraum hat, um sein Geschäft ausschließlich an netzeigenen Interessen auszurichten. Mit den unzulässigen Strukturentscheidungen, die von der Betroffenen zu 2) veranlasst wurden und kontrolliert werden, verstößt auch sie unmittelbar gegen die Entflechtungsvorgaben des EnWG. Wie oben bereits dargelegt, „eliminieren“ weder der Rahmenvertrag bzw. die Mindestdividende noch die Ausgründung der zentralen Vertriebsgesellschaft EVD den bestehenden entflechtungsrelevanten Interessenkonflikt.

## **5. Ermessen**

Die Beschlusskammer hat das ihr zustehende Ermessen fehlerfrei ausgeübt.

### **5.1. Einleitung des Verfahrens**

Insbesondere hat sich die Beschlusskammer in nicht zu beanstandender Weise zur Einleitung des Verfahrens entschieden, da der zuvor unternommene Versuch, auf freiwilliger Basis eine Änderung der Konzernstruktur herbeizuführen, aufgrund einer abweichenden rechtlichen Bewertung durch die Vertreter der Betroffenen erfolglos geblieben ist.

### **5.2. Musterverfahren gegen die Betroffenen zu 1) und 2)**

Es ist dabei auch nicht zu beanstanden, dass die Beschlusskammer das anhängige Verfahren als Musterverfahren für die ebenfalls unter dem 16.12.2009 eingeleiteten anhängigen, aber ruhend gestellten Parallelverfahren (Az.: BK7-09-015 bis -019) führt. Sämtliche der Verfahren betreffen die gleiche Rechtsfrage. Eine Bewertung der vorliegend zu klärenden Entflechtungskonformität des „regi.on“-Modells hängt insoweit nicht davon ab, ob in den Parallelverfahren auch kommunale Anteilseigner vorhanden sind.

Es obliegt der Bundesnetzagentur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Ausübung ihres Ermessens, zu entscheiden, gegen wen sie ein Verfahren von Amts wegen einleitet und in der Folge betreibt. Vorliegend ist die Einleitung gegen sämtliche von „regi.on“ betroffenen Unternehmen einschließlich der Holding erfolgt. Dies schließt jedoch nicht aus, die Prüfung des rechtlich komplexen Sachverhalts aus verfahrensökonomischen Gründen nur im Rahmen eines Verfahrens weiter zu verfolgen, um ggf. die streitigen Rechtsfragen anhand dieses Musterverfahrens auch gerichtlich klären lassen zu können. Es ist beabsichtigt, die ruhend gestellten Parallelverfahren dann weiterzubetreiben, wenn eine bestandkräftige Entscheidung in dieser Sache vorliegt.



### 5.3. Tenor zu 1)

Ziffer 1. des Tenors stellt klar, dass die Beteiligungen der Betroffenen zu 1) an der E.ON Bayern Vertrieb GmbH und der E.ON Vertrieb Deutschland GmbH, die Bestandteil des von den Betroffenen zu 1) und zu 2) als Teil eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens umgesetzten „regi.on“-Modells sind, gegen die entflechtungsrechtlichen Unabhängigkeitsvorgaben aus § 6 S. 1 und 2 sowie § 7a Abs. 1 und 4 EnWG verstoßen. Die Formulierung erfasst die Struktur als solche und damit sowohl den Strom- als auch den Gasbereich. Die „festgestellte Zuwiderhandlung“ (vgl. auch § 65 Abs. 1 S. 2 EnWG) wurde aus Klarstellungsgründen in den Tenor aufgenommen.

### 5.4. Tenor zu 2) und 3)

Die in Ziffern 2. und 3. des Tenors konkret angeordneten Rechtsfolgen zielen auf die Beseitigung der festgestellten Zuwiderhandlung und sind verhältnismäßig und wirksam, § 65 Abs. 1 S. 2 und 3 EnWG. Hiernach kann die Beschlusskammer Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen verpflichten, ein Verhalten abzustellen, das den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften entgegensteht. Sie kann hierzu alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen verhaltensorientierter oder struktureller Art vorschreiben, die gegenüber der festgestellten Zuwiderhandlung verhältnismäßig und für eine wirksame Abstellung der Zuwiderhandlung erforderlich sind. Abhilfemaßnahmen struktureller Art können nur in Ermangelung einer verhaltensorientierten Abhilfemaßnahme von gleicher Wirksamkeit festgelegt werden oder wenn letztere im Vergleich zu Abhilfemaßnahmen struktureller Art mit einer größeren Belastung für die beteiligten Unternehmen verbunden wäre.

(1) Vorliegend kommen verhaltensorientierte Abhilfemaßnahmen nicht in Betracht. Denn der beim „regi.on“-Modell bestehende strukturelle Interessenkonflikt lässt sich nicht auf der operativen Ebene lösen. Ihm kann nur durch eine gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung wirksam begegnet werden. Soweit im Rahmen der mündlichen Verhandlung diskutiert wurde, ob entflechtungsrechtliche Bedenken etwa durch eine anderweitige Vertretung der Betroffenen zu 1) in der Gesellschafterversammlung der E.ON Bayern Vertrieb GmbH ausgeräumt werden können, betraf dies Fragen der personellen Verflechtung. Diese sind indes nicht Gegenstand der vorliegenden Entscheidung. Ungeachtet dessen können solche operationellen Veränderungen das strukturelle Problem nicht beheben.

(2) Die Verpflichtung der Betroffenen zu 1), spätestens sechs Monate nach Bestandskraft dieses Beschlusses die gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der E.ON Bayern Vertrieb GmbH und an der E.ON Vertrieb Deutschland GmbH aufzugeben bzw. die Verpflichtung der Betroffenen zu 2), sicherzustellen, dass die Betroffene zu 1) spätestens sechs Monate nach Bestandskraft dieses Beschlusses die gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der E.ON Bayern Vertrieb GmbH und an der E.ON Vertrieb Deutschland GmbH aufgibt, sind auch verhältnismäßig.

Sie verfolgen mit der Beendigung einer nicht entflechtungskonformen Gesellschaftsstruktur ein legitimes Ziel und sind zur Erreichung dieses Ziels geeignet. Die Verpflichtungen sind erforderlich, da eine freiwillige Herstellung entflechtungskonformer Gesellschaftsstrukturen von den Betroffenen abgelehnt wurde. Sie sind schließlich auch angemessen und damit verhältnismäßig im engeren Sinne. Denn zum einen wird durch die Einräumung einer großzügigen Frist von sechs Monaten nach Bestandskraft dieser Entscheidung gewährleistet, dass die Betroffenen genügend Zeit für Umstrukturierungsmaßnahmen zur Verfügung haben. Zum anderen wird ihnen lediglich das Ziel der Umstrukturierungsmaßnahmen vorgegeben. Dies bedeutet entgegen der Auffassung der Betroffenen einen weitaus geringeren Eingriff in deren unternehmerische Freiheiten, als die Vorgabe einer konkreten Konzernstruktur.

Die Betroffene zu 1) war zu verpflichten, weil sie bisher die Gesellschaftsanteile an dem Vertriebsunternehmen unmittelbar hält. Die Betroffene zu 2) war als Anteilseignerin der Betroffenen zu 1) sowie als Vertragspartnerin des Rahmenvertrages zur Sicherstellung der Anteilsaufgabe zu verpflichten, weil sie aufgrund ihrer gesellschaftsrechtlichen und schuldrechtlichen Stellung maßgeblichen Einfluss auf die Betroffene zu 1) hat und für die Umsetzung des gesamten „regi.on“-Modells verantwortlich zeichnet.

#### **5.5. Keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes**

Schließlich ist die Entscheidung auch mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar. Soweit die Betroffenen der Auffassung sind, dass bei einem Vergleich des Netzmuttermodells mit dem Vertriebsmuttermodell das Netzmuttermodell die entflechtungsrechtlichen Unabhängigkeitsvorgaben in optimaler Weise umsetze und überdies dem Vertriebsmuttermodell entflechtungsrechtlich sogar überlegen sei, (vgl. z.B. Schriftsatz vom 24.06.2011, S. 3), ist dies unzutreffend. Das Gegenteil ist der Fall. Der im Rahmen der Prüfung des Gleichheitsgrundsatzes vorzunehmende Vergleich der beiden Gesellschaftsstrukturen rechtfertigt eine unterschiedliche Behandlung und insoweit die von der Beschlusskammer vorgenommene Bewertung des Netzmuttermodells - in der Variante des „regi.on“-Modells - als nicht entflechtungskonform.

Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches seiner Verschiedenheit nach zu behandeln. Er gilt für ungleiche Belastungen wie auch für ungleiche Begünstigungen. Entscheidend ist, ob für die vorgenommene Differenzierung Gründe von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleichen Rechtsfolgen rechtfertigen können.

Nach diesen Maßstäben sind Vertriebsmutter- und Netzmuttermodell zutreffender Weise von der Beschlusskammer differenziert bewertet worden. Dies folgt insbesondere daraus, dass die Interessenlage bei Netzmutter- und Vertriebsmuttermodell grundsätzlich verschieden ist. Die Netzmutter hat ein in der Gesellschaftsstruktur angelegtes, strukturelles Interesse an ihren Beteili-

gungen. Dieses Gewinnmaximierungsinteresse der Netzmutter an den Geschäften ihrer Vertriebstochter wird im „regi.on“-Modell nicht aufgehoben.

Mit Blick auf das Vertriebsmuttermodell verkennt die Beschlusskammer dabei nicht, dass auch in dieser Konstellation entflechtungsrelevante Durchgriffsmöglichkeiten der Vertriebsmutter gegenüber der Netztochter bestehen. Allerdings werden diese konzern- und gesellschaftsrechtlichen Einflussmöglichkeiten durch § 7a Abs. 4 Sätze 3 bis 5 EnWG begrenzt. Es werden also bereits in den Vorschriften über die Entflechtung adäquate Schutzmechanismen vorgegeben, um die Unabhängigkeit des Netzbetreibers zu wahren. Solche Schutzmechanismen fehlen für die Netzmutterkonstellation „regi.on“ völlig.

## **6. Kosten (Tenor zu 4.)**

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Christian Mielke  
Vorsitzender

Dr. Chris Mögelin  
Beisitzer

Dr. Antje Becherer  
Beisitzerin